

Datum: 29.07.2022

Zeichen: 7.224 (inkl. Leerzeichen)

Promotion und Marketing Agentur Rzepka siegreich vor dem Oberlandesgericht München

Die Promotion und Marketing Agentur Rzepka hat sich am 21. Juli 2022 vor dem Oberlandesgericht München gegen die Giffits GmbH in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren durchgesetzt (Aktenzeichen 6 U 7972/21). Das in erster Instanz zuständige Landgericht Traunstein hatte einer Klage der Giffits GmbH stattgegeben. Die Berufung der Promotion und Marketing Agentur Rzepka war erfolgreich. Die Giffits GmbH hat in der Verhandlung am 21. Juli 2022 auf die geltend gemachten Ansprüche verzichtet und muss nun die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen tragen. Gegenstand des Verfahrens war eine von der Giffits GmbH ausgesprochene Abmahnung, die Teil einer Abmahnwelle mit über 50 Abmahnungen war. Nach dem Landgericht Osnabrück, dem Oberlandesgericht Oldenburg und dem Landgericht München beurteilte nun auch das Oberlandesgericht München diese Abmahnwelle als rechtsmissbräuchlich. Das Oberlandesgericht München war das erste Oberlandesgericht, dass sich mit der Abmahnserie der Giffits GmbH in einem Hauptsachverfahren befasst hat.

Vorgeschichte des Rechtsstreits

Die Giffits GmbH mahnte seit Anfang Dezember 2020 eine Vielzahl von Online-Händlern ab. Gegenstand der gleichlautenden Abmahnschreiben war, dass die Online-Händler Bio-Produkte in ihrem Sortiment führten, ohne eine eigene Zertifizierung nach der Öko-VO (EG-Verordnung 834/2007) zu haben. Auch die Promotion und Marketing Agentur Rzepka hatte eine solche Abmahnung erhalten. Die Giffits GmbH forderte, eine Unterlassungserklärung mit einem Vertragsstrafeversprechen in Höhe von 6.500 Euro „unter Ausschluss der Handlungseinheit“. Für das Abmahnschreiben setzte die Giffits GmbH einen Gegenstandswert von 50.000 Euro an. Die Promotion und Marketing Agentur Rzepka sah darin einen Verstoß gegen § 8c UWG, der folgenden Wortlaut hat:

§ 8c UWG Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen; Haftung

(1) Die Geltendmachung der Ansprüche aus § 8 Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.

(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den

Zu widerhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,

2. ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,

3. ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch ansetzt,
4. offensichtlich überhöhte Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden, 5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
6. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
7. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

(3) Im Fall der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen kann der Anspruchsgegner vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen fordern. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/_8c.html

Verfahren vor dem Landgericht Traunstein

Nachdem sich die Promotion und Marketing Agentur Rzepka geweigert hatte, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen, reichte die Giffits GmbH Klage am 21. Mai 2021 beim Landgericht Traunstein ein. Dabei teilte die Giffits GmbH dem Gericht allerdings nicht mit, dass es sich um über 50 Abmahnungen handelte, und weigerte sich auch in dem Verfahren offenzulegen, wie viele Abmahnungen sie insgesamt verschickt hatte. Das Landgericht Traunstein gab der Klage am 8. Oktober 2021 statt (Aktenzeichen 1 HK O 1262/21). Die Giffits GmbH schlug in ihrer Klage einen Streitwert von 50.000 Euro vor. Das Landgericht Traunstein folgte dem Vorschlag und setzte den Streitwert auf 50.000 Euro fest. Gegen das Urteil legte die Promotion und Marketing Agentur Rzepka Berufung ein. Die Berufung hatte Erfolg.

Verfahren vor dem Oberlandesgericht München

Der 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München beurteilte die Abmahnung der Giffits GmbH in der mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2022 als rechtsmissbräuchlich. Zunächst setzte das Oberlandesgericht München den Streitwert auf 10.000 Euro fest. Der Vorsitzende Richter des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München erläuterte in der mündlichen Verhandlung, dass ein Gegenstandswert von 50.000 Euro, den die Giffits GmbH der Abmahnung zugrunde gelegt hatte, deutlich überhöht sei. Dies sei nach § 8c Abs. 2 Nr. 3 UWG ein Indiz für Rechtsmissbrauch.

Die von der Giffits GmbH in der vorformulierten Unterlassungserklärung geforderte Vertragsstrafe in Höhe von 6.500 Euro sei zu hoch und ein weiteres Indiz für einen Rechtsmissbrauch nach § 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG. Dies gelte umso mehr, als die Giffits GmbH in der von ihr vorgeschlagenen Unterlassungserklärung die Formulierung „unter Ausschluss der Handlungseinheit“ vorgesehen hatte.

Der Vorsitzende Richter des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München erläuterte, dass schon bei 50 Abmahnungen und Abmahnkosten von 2.000 Euro pro Abmahnung ein Kostenrisiko für die Giffits GmbH in Höhe von 100.000 Euro entstanden sei. Nach Einschätzung des Oberlandesgerichts steht dies in keinem wirtschaftlich nachvollziehbaren

Verhältnis zu dem Jahresumsatz in Höhe von 70.000 Euro, den die Giffits GmbH nach eigenen Angaben mit Bio-Artikeln erwirtschaftete. Dies spreche sehr stark für sachfremde Erwägungen.

Auch der Umstand, dass die Giffits GmbH die Anzahl der Abmahnungen gegenüber den Abmahnungsempfängern nicht offengelegt habe, spreche für einen Rechtsmissbrauch.

Für einen Rechtsmissbrauch sprach nach Einschätzung des Oberlandesgerichts München auch der Umstand, dass die Giffits GmbH in einem Parallellfall von einem abgemahnten Online-Händler einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5.000 Euro gefordert hatte.

Das Oberlandesgericht München schloss sich mit dieser Sichtweise dem Landgericht Osnabrück, dem Oberlandesgericht Oldenburg und dem Landgericht München an, welche andere Abmahnung aus derselben Abmahnserie ebenfalls für rechtswidrig hielten. Der für seine Expertise im Wettbewerbsrecht bekannte 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München war der erste Senat eines Oberlandesgerichts, der sich mit der Abmahnserie der Giffits GmbH in einem Hauptsacheverfahren befasst hat.

Nach einer anschließenden ausführlichen Erörterung der Rechtsfragen durch die Parteien, wies der vorsitzende Richter darauf hin, dass auch der weitere Vortrag der Giffits GmbH die Einschätzung des Senats nicht geändert habe. Die Giffits GmbH verzichtete daraufhin auf die geltend gemachten Ansprüche und muss nun die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen tragen.

Die Promotion und Marketing Agentur Rzepka wurde vor dem Oberlandesgericht München von Rechtsanwalt Dr. Marcus v. Welser von der Kanzlei Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsanwälte mbB vertreten. www.vossius.eu/de/anwaelte-professionals/profil/dr-marcus-von-welser

In der ersten Instanz vor dem Landgericht Traunstein war die Promotion und Marketing Agentur Rzepka von einer anderen Kanzlei vertreten worden.